



Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 9, 11/23

02.10.2024

Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 04.12.2024 um 09:30 Uhr

im **Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25/31, Saal 251**, folgender im Grundbuch von Bremen eingetragener Grundbesitz versteigert werden:
Vorstadt R 235 Blätter 3907 und 5787:

- **Wohnungseigentum Nr. 7** mit 18/240 Miteigentumsanteil am 702 m² großen Grundstück Gärtnerstraße 1 und Robertstraße 4, 6, Flurstück 190
(2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, links, ca. 57 m² Wohnfl., renovierungsbedürftig, Loggia (allseitig geschlossen), Kellerraum)
- **Teileigentum Nr. 14** mit 1/240 Miteigentumsanteil am 702 m² großen Grundstück Gärtnerstraße 1 und Robertstraße 4, 6, Flurstück 190
(Garage mit Blechschwinger).

Die Versteigerungsvermerke sind in die Grundbücher eingetragen worden am: **08.03.2023**

Wert (Verkehrswert):	Wohnungseigentum Nr. 7:	100.000,00 €
	Teileigentum Nr. 14:	<u>10.000,00 €</u>
	Gesamtwert:	110.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einlasskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges

Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar.

Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.